72. Steht dem Schuldner einer abgetretenen Forderung, der gegenüber der Klage des Cessionars mit einer von ihm zur Aufrechung gestellten Gegenforderung an den Cedenten auf Grund des §. 136 Abs. 2 C.P.O. zum besonderen Prozesse verwiesen worden ist, ein Klagerecht gegen den Cessionar zum Zwecke der Geltendmachung seiner Gegensorderung zu?

U.S.R. I. 11 §§. 407. 408, I. 16 §§. 226. 301. 313. 360. 361.

- IV. Civissenat. Urt. v. 11. Mai 1891 i. S. K. K. (Kl.) w. P. (Befl.) Rep. IV. 78/91.
 - I. Landgericht Ratibor.
 - II. Oberlandesgericht Breslau.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht.

Mus ben Grunben:

"Der gegenwärtige Rechtsstreit schließt sich an einen zwischen benselben Parteien verhandelten, durch das rechtsträftig gewordene Urteil des Oberlandesgerichtes Breslau vom 29. Mai 1888 entschies benen Kechtsstreit an. In diesem letzteren klagte der jetzige Beklagte als Cessionar des Bauunternehmers H. einen Unspruch von 6897,89 M gegen den gegenwärtigen Kläger ein. Das rechtskräftig gewordene Urteil erging dahin, daß der jetzige Kläger als Beklagter zur Zahlung von 5674,80 M mit Zinsen und zur Hinterlegung von 48,31 M mit Zinsen verurteilt, der Kläger mit der Mehrsorderung abgewiesen und

bem Beklagten ein von ihm geltend gemachter Kompensationsanspruch vorbehalten und zum besonderen Versahren verwiesen wurde. Im gegenwärtigen Rechtsstreite sucht der damalige Beklagte als Kläger den vorbehaltenen Anspruch zur Geltung zu bringen. Das Landgericht hat jedoch die Rlage abgewiesen, weil der erhobene Anspruch nicht gegen den Beklagten, der nicht Schuldner des Klägers sei, geltend gemacht werden könne, sondern gegen den Tedenten des Beklagten, den Bauunternehmer H., verfolgt werden müsse. Die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil ist zurückgewiesen worden. Die vom Kläger gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ersischeint begründet.

Die im rechtskräftigen Urteile bes Borprozesses enthaltene, ben Kompensationsanspruch betreffende Unordnung beruht auf Unmendung bes &. 136 Abs. 2 C.P.D. Rach biefer Borschrift fann bas Gericht anordnen, daß eine Gegenforderung, die mit ber in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Rusammenhange steht, in getrenntem Prozesse verhandelt werbe. Die materiellrechtlichen Rormen für bie Enticheibung bes vorliegenden Rechtsftreites aber find in ben &\$. 407. 408 A.R.R. I. 11, \$\$. 301. 313. 361 I. 16 enthalten. Nach ben & 407. 408 I. 11 behält ber Schuldner einer abgetretenen Forderung dem Celfionar jeines Gläubigers gegenüber alle Ginmendungen und Gegenforderungen, die er gegen den Cedenten hatte. Und seine Berpflichtung foll durch die Abtretung bes Rechtes in feiner Hinsicht erschwert werden. Daß dem Schuldner gegen den Cessionar die Einrede der Rompensation mit Forderungen an den Cedenten, die vor bekannt gemachter Ceifion entstanden find, zusteht, ift auch in §. 313 I. 16 ausbrudlich vorgeschrieben. Daraus folgt, bag ber fla= genbe Ceffionar mit bem Schuldner, ber feine Begenforberung an ben Cebenten gegen bie abgetretene Rlageforberung gur Aufrechnung bringen will, den Streit über die Gegenforderung in berselben Weise zum Austrage zu bringen hat, wie wenn ber Cebent felbst bie abgetretene Forberung einklagte und ihm mit ber Aufrechnungseinrede die Gegenforderung entgegengesett würde.

Das Allgemeine Landrecht knüpft im §. 359 I. 16 die Zulässig= keit der Kompensation an die Liquidät der Gegenforderung. Der Mangel der Liquidität hat zur Folge, daß der Schuldner der siquiden Klagesorderung zur Zahlung verurteilt wird und bei vollstreckbar ge=

wordener Verurteilung von der Rahlung der Rlageforderung an den Rlager fich nur frei machen fann, wenn ihm bie Borausfetungen eines Arrestichlages zur Sicherung ber Gegenforberung zur Seite fteben (&6, 360, 226 L 16). Wird bemnächst Die bestrittene Gegenforberung liquid gemacht, so hat bies nach ausbrücklicher Borschrift bes Landrechtes die Wirkung, daß die Forberung, gegen welche hat aufgerechnet werben follen, als in dem Reitvunkte erloschen gngesehen wird. in welchem die Gegenforderung entstanden ober doch fällig geworben ift (88, 361, 301 a. a. D.). Die Wirfung ber Kompensation erstreckt fich banach auch beim Mangel ber Liquidität ber Gegenforberung auf ben Reitpunkt ber Entstehung ober, wenn bie Gegenforberung mit ihrer Entstehung noch nicht fällig war, auf den der Källigkeit ber Gegenforberung gurud. Diese materiellrechtlichen Normen haben burch bie prozessualische Bestimmung des &. 136 Abs. 2 C.B.D. feine Underung in bem Sinne erlitten, daß mit ber Berweisung ber Gegenforberung jum besonderen Prozesse die Tilgungswirfung ber zur Kompensation gestellten, aber zum besonderen Prozesse verwiesenen und in Diesem Prozesse liquide gemachten Gegenforderung beseitigt sein könnte. Bestimmung bes &. 136 Abs. 2 a. a. D. ift wesentlich nichts Unberes als eine ben neuen Prozefformen angepaßte anberweite Beftaltung und Verallgemeinerung des von der gemeinrechtlichen Rechtsprechung nicht mehr festgebaltenen Erfordernisses ber Liquibitat, bas ebenfalls von pormjegend prozessualischer Bedeutung ift. Dabei foll jedoch bie Frage nicht entschieden werden, ob das Erforbernis der Liquidität als folches durch die fakultative Bestimmung des &. 136 Abs. 2 a. a. D. beseitigt und ersett worden ist. Aus jener ber nachmaligen Liquid= ftellung ber Begenforberung beigelegten gurudzubeziehenden Tilgungs= wirkung ergiebt fich, daß mit der Liquibstellung ber zur Kompensation gestellten Gegenforberung ein fonbittionsähnlicher Anspruch auf Rückjahlung ber Rlageforderung entsteht, wenn ber jur Bahlung ber Rlageforderung verurteilte Schuldner bei Liquidftellung der Gegenforderung Die Rlageforderung bereits gezahlt hatte. Diefer Unfpruch braucht mit bem Anspruche auf Rahlung ber Gegenforberung inhaltlich nicht zusammengufallen. Er wird ber Ratur ber Sache nach schon in bem Falle von ihm verschieben sein, in bem bie Binsenverpflichtung für ben Rlaganspruch anders gestaltet ist als für die Gegenforberung.

Die hervorgehobenen landrechtlichen Wirtungen der Kompensation müssen nach dem Grundsate, daß die Verpstichtung des Schuldners durch die Cession sich nicht erschweren soll, auch zu Gunsten des Schuldners einer abgetretenen Forderung dem Cessionar gegenüber eintreten, gegen den der Schuldner eine ihm an den Cedenten zusstehende Forderung zur Geltung bringen will. Daraus folgt, daß der Schuldner der abgetretenen Forderung, dessen Gegenforderung zum besonderen Prozesse berwiesen ist, die nach den Bestimmungen der §§. 361. 301 A.S.R. I. 16 durch das Nebeneinanderbestehen von Forderung und Gegenforderung vermittelte Tisgungswirtung der Gegenforderung auch dem Cessionar gegenüber gestend machen kann. Allerdings ist die Gegenforderung dadurch, daß auf ihr Bestehen der Schuldner der abgetretenen Forderung die Einrede der Rompensation gegründet hat, nicht rechtshängig geworden.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 6 S. 420 fig., Bb. 18 S. 408.

Es wurde vielmehr dem Schuldner unbenommen sein, den Anspruch gegen ben Cebenten einzuklagen und ben Kompensationsanspruch als folchen nicht zu verfolgen. Allein wenn bas bem Schuldner nach ben angeführten landrechtlichen Bestimmungen zustehende Rompensations= recht wirksam werden soll, so bleibt nur übrig, dem Schuldner auch nach ber Berweisung ber Gegenforderung jum besonderen Brozesse bie rechtliche Möglichkeit ber Geltendmachung ber Gegenforderung in berselben Weise zu geben, wie er die Gegenforderung gegen den Cedenten, wenn die Abtretung der Forberung nicht geschehen wäre, hätte geltend machen können. Der Thatbestand bes angefochtenen Urteiles ergiebt nichts barüber, ob ber jetige Rläger ben Betrag, zu beffen Bahlung er in bem früheren Rechtsstreite bei Berweisung seiner Gegenforberung zum besonderen Brozesse verurteilt worden ift, an ben Beklagten ge= zahlt hat. Der Thatbestand des landgerichtlichen Urteiles, der die Behauptung bes jetigen Rlägers erwähnt, daß wegen ber Rlageforderungen Arrestbeschluffe erlassen worden seien, weift darauf hin, daß eine Rahlung ber Rlageforberung bes Borprozesses, zu beren Rahlung ber jetige Kläger verurteilt worben, über ben Betrag ber von ihm geltend gemachten Gegenforderungen hinaus noch nicht erfolgt ift, daß der jetige Rlager vielmehr zur Sicherheit feiner Begenforderungen auf jene Klageforderungen Arrest ausgebracht hat. Träfe diese Annahme zu, so würde der mit der gegenwärtigen Klage gestellte Antrag auf Berurteilung des Beklagten zur Zahlung des Betrages der streitigen Gegensorberungen nicht aufrechterhalten werden können. Es würde vielmehr an seine Stelle ein der zurückzubeziehenden Tilgungswirkung der Gegensorberung und der Lage des ausgebrachten Arrestes entsprechender Antrag zu treten haben, während, wenn die Zahlung der Klagesorberung des Vorprozesses erfolgt wäre, der mit der jezigen Klage gestellte Antrag der Kondiktionsnatur der Klage entsprechen würde."...